Stellungnahme NGD zu
Entgeltmodellen in der Niederspannung und oberhalb der Niederspannung

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH (im Folgendem NGD) bezieht Stellung zu den Orientierungspunkten der BNetzA zu den Netzentgeltkomponenten gem. Festlegungsverfahren AgNes (GBK-25-01-1#3) vom 20.11.2025.

Im Rahmen der Konsultation hat die NGD am Expertenaustausch zu Entgeltmodellen oberhalb der Niederspannung am 02.12.2025 und Entgeltmodellen in der Niederspannung am 19.12.2025 teilgenommen.

Die NGD bezieht zu beiden Sachverhalten Stellung:

Die Bundesnetzagentur schlägt vor, die Abgrenzung zwischen den Entgeltmodellen anhand der Entnahmeebene (Niederspannung vs. oberhalb Niederspannung) sowie zusätzlich anhand der Grenze 100.000 kWh für Verbraucher in der Niederspannung zu bestimmen. Die NGD befürwortet den Vorschlag. Die Beibehaltung der 100.000 kWh-Grenze innerhalb der Niederspannung ist aus Sicht der Netzbetreiber und Lieferanten essenziell, um während des iMSys-Rollouts und darüber hinaus Stabilität und Planungssicherheit zu gewährleisten. Eine sofortige Umstellung auf ein kapazitätsbasiertes Modell für alle Kunden würde zu erheblichen Risiken in der Netzentgeltkalkulation, steigenden Regulierungskontosalden und komplexen Anpassungen in IT- und Abrechnungsprozessen führen. Auch nach dem Rollout bleibt die Grenze ein wichtiges Instrument, um die Komplexität im Massengeschäft zu begrenzen und Lieferanten eine verlässliche Kalkulationsbasis für Endkundenpreise zu bieten. Die bestehende Schwelle ermöglicht eine verursachungsgerechte Kostenbeteiligung großer Verbraucher, ohne die Marktkommunikation und Tarifgestaltung für Millionen Kleinkunden unnötig zu verkomplizieren.

Die NGD begrüßt ausdrücklich den pragmatischen Ansatz der Bundesnetzagentur bei der Weiterentwicklung des Entgeltmodells sowohl in als auch oberhalb der Niederspannung. Dies ist aus Sicht der NGD ein wichtiger Schritt, um die Effizienz und Praxistauglichkeit der Regulierung sicherzustellen.

Im Rahmen des Entgeltmodells oberhalb der Niederspannung schlägt die Bundesnetzagentur vor, dass die Netzbetreiber jedem Netzkunden ein Berechnungstool zur Verfügung stellen, welches das vermeintliche Optimum aus gewählter Kapazität, AP1 und AP2 errechnen soll. Den Vorschlag lehnt NGD ab, da die Wahl der benötigten Kapazität allein beim Netznutzer liegt und durch eine Vielzahl von individuellen Faktoren bestimmt wird, die dem Netzbetreiber vielfach nicht bekannt sind.

Des Weiteren schlägt die Bundesnetzagentur die Einführung eines erhöhten Grundpreises für Prosumer vor. Sofern sich die Bundesnetzagentur für die Einführung entscheidet, ist dabei zu berücksichtigen, dass die Kundengruppe der Prosumer bisher

nicht eindeutig definiert und abgegrenzt ist. Daher bittet die NGD um eine differenziertere Begriffsdefinition für die Kundengruppe der „Prosumer“. Insbesondere erscheint hier relevant, ob auf eine strikte Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher abzustellen ist. Zudem erscheint relevant, ob das Messkonzept einzubeziehen ist, da beispielweise bei einer Volleinspeisung kein Eigenverbrauch aus der Erzeugungsanlage vorliegt.

In dem Gesamtzusammenhang möchte NGD betonen, wie entscheidend es ist, dass die Ausgestaltung beider Modelle weiterhin **einfach und praxistauglich** bleibt. Zusätzliche, komplexe Anforderungen, die keinen erkennbaren Mehrwert zu einem effizienten, leistungsfähigen und kostengünstigen Netzbetrieb schaffen, sollten daher dringlichst vermieden werden.

Die Bundesnetzagentur sollte bei allen Entscheidungen stets auch das **Aufwand-Nutzen-Verhältnis** im Blick behalten. Nicht wertschöpfende administrative Belastungen und überbordende Komplexität verteuern den Netzbetrieb und erhöhen damit die Netzentgelte unnötig. Dies liegt nicht im Interesse der Netzkunden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Punkte und freuen uns auf eine weiterhin konstruktive Zusammenarbeit.

Mit freundlichem Gruß

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH